

geeignet, eine Rückführungsanordnung in Frage zu stellen.

Es ändert auch nichts an der Widerrechtlichkeit des Zurückhaltens, dass der Mutter grundsätzlich das Recht zusteht, 10 Tage im Monat E. bei sich in B. (Deutschland) zu haben. Sie hat E. nunmehr seit November 2008 durchgehend bei sich, was ihr keinesfalls zusteht. Weiterhin sind die 10 Tage im Monat nach der Trennungsvereinbarung zu *vereinbaren*. Nicht etwa darf die Mutter völlig alleine bestimmen, wann sie E. zu sich nimmt. Selbst die Möglichkeit, dass sie, solange sie sich in Italien aufhält, E. auch täglich zu sich nimmt, bedarf der Absprache mit dem Vater. In der persönlichen Anhörung E. durch die entscheidende RichterIn wurde klar, dass E. zu beiden Elternteilen ein gutes und liebevolles Verhältnis hat. Sie berichtete, täglich mit dem Vater zu telefonieren und dass es für sie auch in Ordnung wäre, weiterhin – wie auch früher – einige Zeit mit dem Vater in Italien

und dann wieder einige Zeit mit der Mutter zu verbringen. Sie hätte auch gerne den Vater anlässlich seiner Reise nach B. (Deutschland) wegen des Gerichtstermins gesehen. Es ist dem Vater hoch anzurechnen und nicht etwa als Gleichgültigkeit zu werten, dass er auf ein kurzes Treffen mit E. nach dem Gerichtstermin verzichtet hat, weil dies nur etwa für eine Stunde möglich gewesen wäre und er nicht wollte, dass E. darunter leidet, dass er kaum Zeit hat. Angesichts der täglichen Telefonate kann das Gericht auch sonst keine Gleichgültigkeit beim Vater erkennen; diese Telefonate sprechen auch gegen eine ernsthafte und länger andauernde Depression des Vaters, da er dazu dann nicht in der Lage gewesen wäre.“

### Aus dem Tenor:

„1. Die Agg.in ist verpflichtet, das Kind (...) unverzüglich nach Bologna (Italien) zurückzuführen.“

2. Kommt die Agg.in dieser Verpflichtung nicht spätestens innerhalb von einer Woche ab Rechtskraft dieses Beschlusses nach, so ist sie und jede andere Person, bei der das Kind sich aufhält, verpflichtet, das Kind E. an den AST. oder eine von diesem bestimmte Person zum Zwecke der Rückführung nach Italien herauszugeben. (...).“

### Redaktioneller Hinweis:

S. zu Fragen aus dem Bereich des HKÜ zuletzt etwa **OLG Karlsruhe, ZKJ 2008, 472** m. Anm. Nehls: *Die Vollstreckung von Rückführungsentscheidungen nach dem HKÜ*, ZKJ 2008, 512; **OLG Karlsruhe, ZKJ 2008, 423**; BVerfG, ZKJ 2007, 108 m. Anm. Menne: *Zur Bestellung eines Verfahrens-pflegers im Rückführungsverfahren nach dem Haager Kindesentführungsübereinkommen*; **OLG Naumburg, ZKJ 2007, 250** und den dortigen redaktionellen Hinweis.

Nachrichtenteil der Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation e.V.



**BAFM**

## 7. Europäische Familienrechts-Konferenz zur Internationalen Familienmediation

Am 16. März 2009 fand in Straßburg in Fortsetzung früherer Treffen die 7. Europäische Familienrechts-Konferenz statt, diesmal zum Thema Internationale Familienmediation. Veranstaltet vom Europarat, trafen sich 84 VertreterInnen von Behörden, Justiz und Mediationspraxis aus Australien, Belgien, Deutschland, Frankreich, Italien, Malta, Monaco, den Niederlanden, Österreich, Polen, Portugal, Tschechien, Rumänien, England, Serbien und der Schweiz zum Austausch über Stand und Werden der Mediation in dem so sensiblen und von kulturellen Traditionen besonders geprägten Anwendungsfeld der Familie.

Eine wichtige Station in der Geschichte dieses Forums war der Beschluss vom Mai 2005 in Warschau, die Implementierung und weitere Entwicklung voranzutreiben zu einer *schnell und fair arbeitenden Justiz* aller Mitgliedstaaten, um außergerichtliche alternative Streitmodelle besonders im Hinblick auf Familien in grenzüberschreitenden Konflikten zu entwickeln. Auch konnte in 2006 eine wichtige Empfehlung des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten über die *„Politik zur Förderung einer positiven Elternschaft“* formuliert werden, die die Rechte der Kinder ebenso hervorhob wie die Notwendigkeit der Unterstützung der Eltern, gerade auch vor sozialer Ausgrenzung. Jede/r, der/die sich mit Scheidung und Trennung professionell beschäftigt, weiß, wie besonders die sozialen Abstiegskarrieren nach Scheidung und Tren-

nung die Auseinandersetzungen um Sorgerecht und Aufenthaltsbestimmungsrecht prägen.

### ■ Synergieeffekte und gemeinsame Perspektiven

Die Konferenz in Straßburg arbeitete in vier Themenbereichen, in denen es um Kooperation und Harmonisierung der unterschiedlichen nationalen Praxis ging, um die außer-europäischen Modelle der Familienmediation, um Ausbildungsvergleiche, gewünschte Synergieeffekte und gemeinsame Perspektiven.

Wie in jeder guten Mediation diente die Konferenz auch dazu, neben den Gemeinsamkeiten die Unterschiede der einzelnen Mitgliedstaaten zu benennen, die sowohl in der historischen Entwicklung mit der Auflösung der Ostblock/Westblock-Strukturen als auch in den nationalen Traditionen der Konfliktgestaltung und Justizstruktur begründet liegen. So war bereits auf der Vorkonferenz 2008 deutlich geworden, dass bislang nur Deutschland über eine selbstverwaltete, also nicht staatliche Liste entsprechend ausgebildeter und international praktizierender FamilienmediatorInnen verfügt. Die Planung einer entsprechenden gesamteuropäischen Liste wurde erwogen, aber im Hinblick auf die in einigen Nationen noch nicht etablierte Vernetzung von Auslandsvertretungen, Zentraler Behörde etc. erst für einen späteren Zeitpunkt für sinnvoll erachtet.

### ■ Binationale Vernetzungen

In Straßburg wurde Deutschland von Christoph C. Paul, Sprecher der BAFM, Vorstandsmitglied von EMNI und MiKK, und Sybille Kiesewetter, Geschäftsführerin von MiKK (Mediation in internationalen Kindschaftskonflikten), vertreten.

Christoph C. Paul referierte über deutsch-amerikanische Familienmedationen besonders unter dem Aspekt, wie die jeweiligen Gerichte und Anwälte angemessen einbezogen werden sollten, wie die Memoranden zustande kommen und welche Bedeutung ihnen zuzumessen ist.

Die neu gegründete Organisation MiKK ([www.mikk-ev.de](http://www.mikk-ev.de)) konnte vorgestellt (siehe auch ZKJ 5/09) werden und stieß bei den VertreterInnen der anderen europäischen Länder mit ihrem Ansatz der Vernetzung aller bei internationalen Kindschaftskonflikten möglicherweise involvierten Behörden sowie der Vermittlung einer MediatorInnenliste entsprechend kompetenter Kolleginnen und Kollegen mit zusätzlich absolvierter Weiterbildung auf großes Interesse.

So konnte Sybille Kiesewetter auch berichten über das deutsch-polnische Mediationsprojekt, das die binationalen Kontakte beider Länder im Mediationsbereich gestiftet und gefestigt hat und das mit der *„Breslauer Erklärung“* die Berücksichtigung der kulturellen Unterschiedlichkeiten in binationalen Familien sowie das Setting in der Co-Mediation mit Geschlechter- und Sprachparität sowie juristi-

schen und psycho-sozialen Kompetenzen im Team formulierte.

In der Debatte in Straßburg wurde deutlich, wie sehr sich die nationale Aufmerksamkeit weiterhin auf die Ausbildung zur Mediation richten sollte, und damit berücksichtigen, wie Kenntnis und Vorurteile, Reichtum und Armut, von Sprachkompetenz, auch religiös-kultureller Hintergrund etc. in den Mediationsprozess hineinwirken und von ihm aufgenommen und gestaltet werden müssen.

### ■ Muslimischer Familienhintergrund und Mediationsidee

Von besonderem Interesse war in diesem Zusammenhang der Vortrag von Mohamed Keshavjee als Vertreter Kanadas, der über Trainings mit muslimischen Mediatoren berichtete. Auf welche Tradition und welche Konfliktregelungserfahrung treffen Mediatoren in muslimischen Gemeinden, die tief in der islamischen Religion eingebettet sind. Wichtig war in diesem Zusammenhang die angestrebte Vereinbarkeit laizistischer Gerichte und muslimischer Konfliktregelung, die häufig auf der Tradition relativer Gemeinde-

Autarkie im Hinblick auf Konfliktklärung beruhen. Dies Beispiel wurde hervorgehoben als „ein praktisches Beispiel für interreligiösen und interkulturellen Dialog, den wir in diesen Zeiten so dringend brauchen“.

Im nachbarlich europäischen Rahmen wurden die deutsch-englischen und deutsch-französischen Kontakte und Kooperationen als besonders wichtig eingeschätzt.

Lisa Parkinson berichtete aus England, wo allein in 2008 17.000 Familienmediationsfälle gezählt werden konnten. Über die Erfahrungen des Projektes REUNITE hinausgehend, forderte Lisa Parkinson die Harmonisierung der Ausbildungsspezifika für im internationalen Feld tätige Familienmediatoren sowie die Einrichtung eines Zentralregisters für alle in Frage kommenden und entsprechend qualifizierten MediatorInnen, möglichst unter Verwendung von EU-Geldern.

Auch die deutsch-französische Zusammenarbeit, ursprünglich in Deutschland die erste binationale Kooperation, bedarf einer neuen Belebung, die aber aufgrund der vielen zu beteiligenden Verbände noch Zeit in Anspruch nehmen wird.

Als kostenloser Internet-Download verfügbar unter [http://webdoc.sub.gwdg.de/univerlag/2009/GJS6\\_familienrecht.pdf](http://webdoc.sub.gwdg.de/univerlag/2009/GJS6_familienrecht.pdf)

Bei dem vorliegenden Werk handelt es sich um den Tagungsband zum „Familienrechtlichen Forum Göttingen“, das im vergangenen Jahr am 28. Juni 2008 stattgefunden hat. Das Familienrechtliche Forum ist eine neue, von den drei Göttinger Rechtsprofessoren Eva Schumann, Barbara Veit und Volker Lipp mit viel Enthusiasmus und Engagement und unter tatkräftiger Mithilfe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der jeweiligen Lehrstühle ins Leben gerufene Veranstaltungsreihe, in der in größeren Abständen aktuelle familienrechtliche Themen von regelmäßig hochkarätigen Experten aus Wissenschaft, Politik und Praxis zur Diskussion gestellt werden. Dem zumeist äußerst sachkundigen Auditorium wird dabei die Gelegenheit geboten, das jeweilige Thema intensiv mit den maßgeblichen Akteuren zu erörtern und hierbei Informationen aus erster Hand zu bekommen.

Für die in dem vorliegenden Band dokumentierte, ganz im Zeichen des FamFG stehende Tagung (vgl. auch den Tagungsbericht von Kraus/Weppler, FF 2008, 388-389) galt das in ganz besonderem Maße, da sie nur wenige Wochen nach den entscheidenden Bericht-erstattegesprächen zum FamFG im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages und nur einen Tag nach der Verabschiedung des Gesetzentwurfs im Deutschen Bundestag – am 27. Juni 2008 – stattfand. Die Darstellung

Deutlich wurde, dass mit dem Blick über die eigenen Grenzen die Wahrnehmung für die Notwendigkeiten gestärkt wird, den von binationalen Konflikten betroffenen Familien, deren Zahl stetig steigt, zu helfen. Für eine koordinierte Kooperation bedarf es noch vieler konkreter Schritte, aber die Bereitschaft und das praktische Engagement der Beteiligten wurden deutlich. Nicht zuletzt dadurch hat vielleicht der Plan, beim Europarat eine Arbeitsgruppe zum Thema Mediation in internationalen Kindschaftskonflikten einzurichten, gute Chancen (siehe auch [www.bafm-mediation.de/veranstaltungen/berichte/marz-2009/](http://www.bafm-mediation.de/veranstaltungen/berichte/marz-2009/)).

Christoph C. Paul (Sprecher der BAFM) zieht das Resümee, dass „der Europarat mit dem Blick auf grenzüberschreitende Kindschaftskonflikte wesentliche Impulse für die Implementierung der Familienmediation gibt; der Schutz und die Unterstützung der betroffenen Kinder wird dadurch deutlich gestärkt“.

Sabine Zurmühl

Mediatorin (BAFM)

[www.bafm-mediation.de](http://www.bafm-mediation.de)

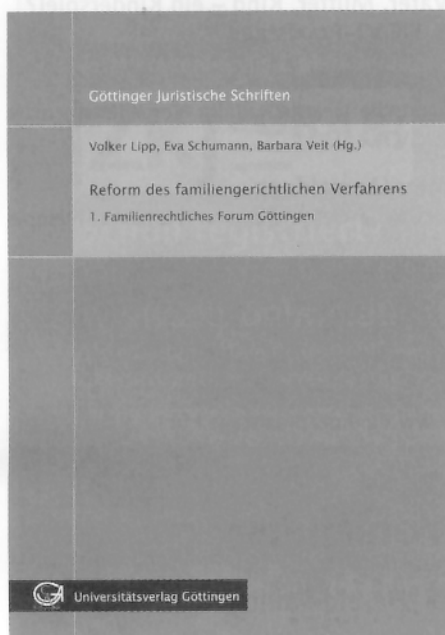
der Themen im Band folgt dem Ablauf der straff organisierten, mit viel „Stoff“ beladenen Tagung: In einem Grundlagenteil werden Entstehung und Konzept des neuen FamFG von Röse Häußermann, Präsidentin des Landgerichts Tübingen und eine der vom Deutschen Bundestag angehörten Experten kompetent erläutert; sie gibt einen hervorragenden, komprimierten Überblick über die wichtigsten Neuerungen des Reformwerks. Michael Coester, entpflichteter Ordinarius an der Ludwig-Maximilians-Universität München, stellt die Grundzüge des neuen Verfahrens in Kindschaftssachen vor. Er verabsäumt es nicht, dabei auf ein ganz wesentliches – in der Diskussion von den Teilnehmern deshalb auch immer wieder hervorgehobenes – Problem gerade auch des neuen Beschleunigungsgebotes (§ 155 Abs. 1 FamFG) hinzuweisen: Die besten Absichten des Bundesgesetzgebers gehen ins Leere, solange nicht die Familiengerichte und Jugendämter von den dafür zuständigen Bundesländern durch eine ordnungsgemäße, aufgabenangemessene personelle und materielle Ausstattung in die Lage versetzt werden, den neuen gesetzlichen Geboten auch tatsächlich nachzukommen (S. 47). Abgerundet wird der Grundlagenteil durch den Beitrag von Ilona Ostner, Professorin an der Georg-August-Universität Göttingen, mit der die familienpolitische und familiensoziologische Seite des Reformwerkes ausgeleuchtet wird.

Der zweite Hauptteil steht unter dem Generalthema „Einvernehmliche Konfliktlösungen

## Rezeption

Volker Lipp/Eva Schumann/Barbara Veit (Hrsg.).

### Reform des familiengerichtlichen Verfahrens



1. Familienrechtliches Forum Göttingen. Göttinger Juristische Schriften Bd. 6, Universitätsverlag Göttingen 2009, kartoniert, 263 Seiten, 24 Euro, ISBN 978-3-940344-64-9